

## Ethik-Unterricht in der Schule

### Ziele, Begründungen, Methoden und Hoffnungen

Von Werner Fuß

Die Problemstellung einer schulischen Werteerziehung sei mit den folgenden Fragen angedeutet: Wie gelingt es, dass junge Menschen »gute« Menschen werden? Welche bisherigen oder neuen Werte gelten? Zum Beispiel Respekt vor Älteren? Gibt es Werte, die unabhängig von einzelnen Menschen, von Moden, von politischen Einstellungen, die also für wirklich alle gelten? Gibt es überhaupt »Werte«, die man »vermitteln« kann? Wenn ja, mit welchen Methoden? Dass diese und verwandte Fragen nicht unwichtig sind, zeigt sich in der herausgehobenen Rolle der Menschenwürde in unserem Grundgesetz sowie in Regelungen der Ländergesetze, die auf Bildungsfragen Bezug nehmen. Alle früheren Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland und auch die aktuellen Parlamente messen grundlegenden Werten und dem Weg dorthin eine hohe Bedeutung bei. Die Wertvorgaben des Grundgesetzes sind in allen Bundesländern Teil der schulischen Ausbildung, ohne dass im Einzelnen vorgegeben wäre, in welchem speziellen Fach diese Unterweisung erfolgen soll.

### 1. Rahmenbedingungen

Im Folgenden wird als grundlegendes Einverständnis unterstellt: Jeder Unterricht übt im späteren Leben irgendeine Wirkung aus, und zwar eine durchaus gezielt angestrebte. Es ist also in einem staatlichen und öffentlichen Schulwesen nicht beliebig, was und wie unterrichtet wird. Das soll zunächst am Beispiel des Faches Musik beleuchtet werden. Ein schulischer Musikunterricht soll dazu beitragen, dass im späteren Leben ein gewisses Grundinteresse für Musik erhalten bleibt, dass ein tieferes und aufgrund von Vorkenntnissen und Vorerlebnissen aus dem Unterricht verständnisvol-

leres Musikerleben gewahrt ist. In selteneren Fällen wird eine spätere aktive Musikausübung ange-regt, und nur in ganz wenigen Fällen führt ein solcher Unterricht zu einer späteren Berufstätigkeit als Musiker. Ähnliches gilt für den schulischen Fremdsprachenunterricht, den Sport- oder Kunstunterricht oder den naturwissenschaftlichen Unterricht. Jedes Schulfach soll seinen spezifischen Beitrag leisten zur Bewältigung späterer und teils auch gegenwärtiger Lebenssituationen. Diese Beiträge kommen in einer Berufstätigkeit allenfalls teilweise zum Tragen, wenn sie im Einzelfall auch besonders wichtig sein können.

U.a. die Fächer Deutsch und Mathematik nehmen hier eine Sonderstellung ein. Muttersprachliche Kenntnisse und Fähigkeiten gelten für die meisten Berufsfelder als besonders wichtig, und in nur wenigen Berufsfeldern kommt man ganz ohne mathematische Kenntnisse aus. Fächer wie Geografie oder Sozial- bzw. Gemeinschaftskunde sind für alle SchülerInnen notwendig; sie fördern etwa die aktive, kundige Teilnahme am öffentlichen Leben bzw. gewährleisten Orientierung. Daher sind diese Fächer zu Recht Pflichtfächer in allen Schularten.

Darüberhinaus gibt es eine Reihe von wichtigen Unterrichtsgegenständen, die keinem speziellen Fach zugeordnet sind. Dazu gehören Umweltschutz, Umgang mit EDV, Verkehrserziehung, Sexualerziehung oder Suchtprävention. Die Lehrpläne der einzelnen Bundesländer weisen diese Gegenstände teils gleichzeitig verschiedenen Fächern zu (z.B. Umweltschutz oder EDV) bzw. schreiben sie explizit bestimmten Jahrgangsstufen ohne Bezug zu einem Fach zu, z.B. Verkehrserziehung. Als Beispiel: Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) enthält in Art. 48 fächerübergreifende Hinweise zu »Famili-

en- und Sexualerziehung«. In Art 50 (»Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung«) geht es in allgemeiner Form um »Fächer«, die zu wählen sind oder die für »das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich« sind; kein einziges Fach ist hier mit seinem Namen genannt.

## 2. Stellung des Faches Religionslehre

Aufgrund historischer Entwicklungen und Erfahrungen gibt es eine Sonderstellung des Faches Religionslehre. Es ist seit Ende der 1940er Jahre im Grundgesetz und in vielen Landesverfassungen festgeschrieben. Zugleich gilt eine besondere Verpflichtung der Religionslehrkräfte gegenüber ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft wie die »Missio« bzw. »Vocatio«, so dass sie einer schulexternen Bindung unterliegen (vgl. hierzu etwa Art. 136 [2] der Verfassung des Freistaates Bayern). Kein anderes Fach hat diesen expliziten juristischen Status. Im konfessionellen Religionsunterricht an der Schule wird eine aktive, kundige Teilnahme am religiösen Leben der jeweiligen Religionsgemeinschaft = und darüberhinaus am sozialen Leben der gesamten Gesellschaft = angebahnt und gefördert. Und genau wie andere Fächer über den eigentlichen Unterricht hinaus Beiträge liefern zur Gestaltung eines schulischen Lebens – etwa im Rahmen von Schulveranstaltungen wie Tag der Offenen Tür, Schulkonzert, Schultheater usw. –, so trägt auch Religionsunterricht zum schulischen Leben bei, etwa durch spezielle Veranstaltungen nicht nur anlässlich religiöser Festtage, z.B. Weihnachtsgottesdienst oder Andacht zum Abschluss des Schuljahres.

Abgesehen von Religionslehre sind die Länder bei der Erstellung eines schulischen Fächerkanons weitgehend frei. Diese Freiheit zeigt sich beispielhaft im Angebot an fremdsprachlichem Unterricht: In manchen Bundesländern bzw. Schularten wird grundsätzlich Englisch als erste Fremdsprache unterrichtet. In anderen Ländern kann Französisch oder Latein als erste Fremdsprache gewählt werden. Absprachen z.B. im Rahmen von Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz berühren diese Freiheit nicht grundsätzlich.

Traditionell vorherrschend wird Katholische oder Evangelische Religionslehre an den Schulen unterrichtet. An diesem Unterricht nehmen jeweils die katholischen bzw. evangelischen SchülerInnen teil. Das bedeutet besondere organisatorische Maß-

nahmen an den Schulen: Für den Religionsunterricht wird jeweils der Klassenverband aufgelöst, oder aber es werden in Einzelfällen sogar »Bekenntnis-Klassen« gebildet, wenn das auch seitens der Kultusbehörden nicht gewünscht ist. Die Behauptung, überall in Deutschland gebe es Religionsunterricht, entspricht allerdings nicht der Realität. Teils herrscht ein Mangel an Religionslehrkräften, teils an bekenntniszugehörigen Schülern (besonders an Haupt- und Berufsschulen in Ballungsgebieten bzw. in den neuen Bundesländern). In einzelnen Bundesländern gibt es Vorgaben bezüglich der Lehrerverwendung, die es den Schulen ermöglichen, die Lehrerstunden vermehrt etwa für einen Fremdsprachenunterricht einzusetzen statt für einen Religions- oder auch Ethik-Unterricht.<sup>1</sup> Im Übrigen gilt für mehrere Länder die »Bremer Klausel« (Art. 141 Grundgesetz).

## 3. Stellung des Faches Ethik

Wenn im Folgenden vom Fach Ethik oder von Ethik-Unterricht die Rede ist, sind Fächer wie »Werte und Normen«, »Philosophieren mit Kindern« oder »Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde« etc., trotz spezifischer Unterschiede, mit gemeint. Grundsätzliches Einverständnis herrscht darüber, dass sowohl Ethik-Unterricht als auch Religionsunterricht der Werteerziehung gelten; aber: »Die Vermittlung bestimmter Inhalte und Denkweisen im Sinne eines geschlossenen Weltbildes mit einheitlicher Deutung von Lebens- und Sinnfragen ist nicht Sache dieses Unterrichts (sc. des Ethik-Unterrichts)«. <sup>2</sup> Dazu passen die jeweiligen Landesgesetze, z.B. das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG, Art. 47): »Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wertereinichtigem Urteilen und Handeln. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen«.

Wiederum aus historischen Gründen ist der Ethik-Unterricht in den meisten Bundesländern als ein »Ersatzfach« gesetzlich verankert, d.h. die Schülerinnen und Schüler, die an keinem staatlich getragenen konfessionellen Unterricht teilnehmen, müssen – wenigstens theoretisch – ein »Ersatzfach« namens »Ethik« besuchen. Dass in mehreren Ländern stattdessen von »Wahlpflichtfach« die Rede

ist, ändert nichts an der grundsätzlichen Sonderstellung des Faches Ethik. Daher ist jeweils auch das Ethik-Fach anders als die anderen Unterrichtsfächer in der Regel in den Landesgesetzen normiert. Das ist eine Besonderheit. In keinem Landesgesetz ist explizit festgelegt, dass die Kinder in Mathematik zu unterrichten seien oder in Deutsch. Ethik-Lehrkräfte sind explizit dem Grundgesetz verpflichtet, aber zugleich gehalten, kein »geschlossenes Weltbild« zugrunde zu legen, sondern einer »Pluralität der Weltanschauungen« Rechnung zu tragen.

Gibt es eine wichtigere gesellschaftliche Aufgabe? Bisher hat nur Berlin auf diese Herausforderung in der Weise reagiert, dass ein verbindlicher Unterricht in Ethik für alle Schülerinnen und Schüler Pflichtfach ist. Der ergänzende Besuch eines konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Unterrichts wird in Berlin finanziell und organisatorisch unterstützt. In Berlin sind rund 30 Organisationen anerkannt, die einen staatlich geförderten Weltanschauungs- bzw. Religionsunterricht an den Schulen durchführen könnten. Bisher machen rund sieben dieser Organisationen von diesem Recht tatsächlich Gebrauch, zwei weitere werden sich im Schuljahr 2009/10 voraussichtlich anschließen. Das Spektrum reicht vom »Humanistischen Verband« über buddhistischen Religionsunterricht bis zu den christlichen Kirchen.

#### 4. Anforderungen an eine Werteerziehung in der Schule

Derzeit gibt es in Deutschland eine Vielzahl weltanschaulicher Orientierungen. Knapp zwei Drittel der Bevölkerung sind Angehörige der beiden christlichen Großkirchen. Die restlichen 30–40 Prozent gehören mehrheitlich keiner oder einer anderen Weltanschauungsgemeinschaft an; die nächstgrößte religiöse Gruppe wird – ohne weitere Differenzierung – unter »Muslime« rubriziert; zahlenmäßig folgen mit deutlichem Abstand alle anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Anders formuliert: Kein konfessionell gebundener Unterricht kann eine flächendeckende Werteerziehung gewährleisten.

Es herrscht aber Konsens, dass es eine Gelegenheit geben muss, in welcher sich die Schülerinnen und Schüler über Werte informieren und darüber diskutieren und in welchem sie im Idealfall praktisch erfahren, welche hohe Bedeutung ein Wertekonsens in unserer Gesellschaft hat. Die Zusam-

mensetzung der Bevölkerung und damit der Schülerschaft macht deutlich, was in der Gegenwart und der Zukunft für die Schule relevant ist: Sie hat heute neben Bildung und Erziehung auch die Aufgabe, die Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher kultureller Herkunft insbesondere durch eine gemeinsame Orientierung an Grundwerten der Verfassung und an den Menschenrechten zu fördern. Die Entwicklungen und Problemlagen in unserer Gesellschaft und in einer globalisierten Welt signalisieren einen wachsenden ethischen Orientierungsbedarf auch in der Schule. Das Fach Ethik mit seinen Zielen und Inhalten zum sozialen, ethischen und interkulturellen Lernen kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Voraussetzung ist, dass alle Schülerinnen und Schüler sich hier gemeinsam die Grundlagen für ein faires, friedliches und tolerantes Zusammenleben erarbeiten. Für diese gemeinsame Erarbeitung unerlässlich sind die Beiträge gerade von religiös oder weltanschaulich aktiven und interessierten Schülerinnen und Schülern. In einer lebendigen und authentischen Auseinandersetzung verschiedener Weltanschauungen können die Schülerinnen und Schüler erleben, was das Proprium unseres Grundgesetzes ausmacht, nämlich neben der Würde des Menschen auch die grundlegenden Freiheitsrechte einschließlich der Religionsfreiheit.

Abgesehen von personellen und organisatorischen Schwierigkeiten ist aber zu befürchten: Eine weitere Aufspaltung der Schülerschaft durch die Einführung weiterer konfessionell gebundener Fächer wie »Islamischer Unterricht« muss im Hinblick auf eine Werteerziehung in diesem Sinn kontraproduktiv sein.<sup>3</sup>

#### 5. Zukunftsfragen

In verschiedenen Teilbereichen sind bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet, wenn es darum geht, eine flächendeckende systematische Werteerziehung an den Schulen durchzuführen. Es gibt beispielsweise in Bayern seit rund 40 Jahren eine Tradition bei der Erstellung von Lehrplänen für das Fach Ethik in allen Schularten. Diese Lehrpläne lassen sich im Unterricht sinnvoll umsetzen und enthalten in ihren aktuellen Fassungen teils sehr innovative Elemente. Stellvertretend sei hingewiesen auf das Kapitel »Spielen und lernen« für die 5. Jahrgangsstufe des bayerischen achtjährigen Gymnasiums.<sup>4</sup> Die Fachdidaktik für Ethik hat eine Rei-

he von Beiträgen geliefert, und seit mehreren Jahrzehnten erscheinen regelmäßig Fachzeitschriften zu Methodik und Didaktik des Ethik-Unterrichts.<sup>5</sup> In jüngster Zeit hat eine Arbeitsgruppe »Philosophie/Ethik« ein Arbeitspapier zu Standards für die Primar- und die Sekundarstufe I vorgelegt, das die Kultusministerkonferenz zur weiteren Qualitätsentwicklung der Ethik-Fächer einsetzen will.<sup>6</sup> Am Beispiel Baden-Württemberg ist zu sehen, wie eine zielgerichtete und allen anderen Fächern gleichgestellte Ausbildung von Ethik-Lehrkräften aussehen kann.<sup>7</sup> Seit 1998 ist die verfassungsrechtliche Frage nach der Zulässigkeit eines Pflichtfaches Ethik für alle Schülerinnen und Schüler durch das Bundesverwaltungsgericht geklärt.<sup>8</sup> Ein Landesparlament kann es einführen, und zwar unabhängig von den Regelungen, die für einen konfessionell gebundenen Unterricht gelten.

Dass das deutsche Schulwesen trotz seiner föderalen Struktur und seiner systemimmanenten Schwerfälligkeit in der Lage ist, angemessen auf neue gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren, ist mehrfach unter Beweis gestellt. Wer hätte im Jahr 1950 auch schon an die Erfordernisse einer Umwelterziehung oder der Informationstechnologie denken können? In diesen Punkten wie auch in weiteren Aspekten – z.B. Biotechnologie oder Globalisierung – haben sich die Schulen schnell auf aktuelle Entwicklungen eingestellt. Im Hinblick auf gesellschaftliche Integration und ein geändertes Wertebewusstsein ist eine Antwort der Schulen größtenteils noch überfällig. Über die Notwendigkeit einer systematischen Weiterentwicklung von Werteerziehung wird seit Jahrzehnten diskutiert. Wirkungen, die an den Schulen sichtbar werden, beschränken sich derzeit im Wesentlichen auf die Ermunterung zur Durchführung einzelner Projektmaßnahmen wie z.B. Streitschlichter-Trainings. Eine angemessene Reaktion des gesamten Schulsystems steht noch aus.

Werner Fuß  
An der Würm 12  
D-81247 München  
leo.fuss@freenet.de

## Anmerkungen

1. Vgl. hierzu: Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland (SitEU) – Bericht der Kultusministerkonferenz vom 22.2.2008, [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_)

beschuesse/2008/2008\_02\_22-Situation-Ethik unterricht.pdf, S. 36. Dieser Bericht beruht auf einer Befragung der Schul- und Kultusministerien durch den Fachverband Ethik – Bundesverband e.V. vom Herbst 2007. Sämtliche Fragen stammen vom Fachverband Ethik. In Hessen gibt es laut Planung seit 2008/09 Religions- und Ethik-Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 11 an den Gymnasien, und an den Hauptschulen in drei Jahrgangsstufen, nämlich 7 bis 9, also in einem Drittel aller Jahrgangsstufen. Die Realschüler erhalten entsprechenden Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, also in 40 Prozent aller Jahrgangsstufen. Das muss dahingehend eingeschränkt werden, als diese Planungszahlen aus dem Jahr 2007 stammen und in Hessen im Jahr 2006 9,5 Prozent der Schüler an Ethik teilgenommen haben, aber deutlich mehr der Schüler weder katholisch noch evangelisch sind; d.h. viele nicht-katholische und nicht-evangelische Kinder haben an keinem Ethik-Unterricht teilgenommen. Ähnliches dürfte für den Religionsunterricht gelten. Hessen plant gegenwärtig die Einführung eines Ethik-Unterrichts an den Grundschulen. Auch in Baden-Württemberg gibt es derartige Bestrebungen. Vgl. auch SitEU, S. 42, zu Mecklenburg-Vorpommern: »Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht Religion besuchen und an deren Schulen das Fach angeboten wird«, besuchen das Ethik-Fach, d.h. im Klartext, dass an nur wenigen Schulen Religionsunterricht oder »Philosophieren mit Kindern« angeboten wird. Z.B. in Bayern oder in Thüringen sieht es anders aus; vgl. SitEU S. 18ff. und S. 73.

2. SitEU (wie Anm. 1), S. 8.
3. In Bayern sollen muslimische Schülerinnen und Schüler verschiedener Nationalitäten an den Grund- und Hauptschulen ab dem Schuljahr 2009/10 an einem Islamischen Unterricht in deutscher Sprache teilnehmen können. »Die Einrichtung des Islamischen Unterrichtes erfolgt, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind« (Informationsblatt der Regierung von Oberbayern für die Eltern muslimischer Schülerinnen und Schüler vom 27.3.2009, Anlage zum Schreiben »Islamischer Unterricht«, Geschäftszeichen 40.1–4).
4. Die bayerischen Lehrpläne aller Schularten sind einsehbar unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de).
5. »Ethik und Unterricht« (E & U) im Friedrich-Verlag sowie die »Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik« (ZDPE) im Siebertverlag.
6. Im Internet: [www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=5675](http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=5675).
7. Vgl. SitEU (wie Anm. 1), S. 17.
8. »Neumann-Urteil«, BVerwG Urteil v. 17.6.1998, Az 6 C 11.97; vgl. hierzu etwa: <http://www.uni-pots-dam.de/db/lcr/pdf/Berlin%20Diskussion/Brosch%FCre.pdf>, dort u.a. S. 6.